



Erläuterungen zur Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

vom 25. November 2021

I. Ausgangslage

Die Aviäre Influenza ist in der Tierseuchenverordnung (TSV)¹ als hochansteckende Seuche geregelt (Art. 2 Bst. o TSV). Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel (Art. 122 TSV). Besonders schwer und schnell erkranken Hühner und Truten. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken teilweise weniger schwer, können den Erreger aber trotzdem weiterverbreiten. Gemäss heutigem Stand der Wissenschaft gibt es keine Möglichkeiten, infizierte Tiere mit Aussicht auf Erfolg zu therapieren. Auch Impfstoffe vermögen die Tiere nicht vor Erkrankung und Tod zu schützen. Therapieversuche und Impfung sind aus diesen Gründen verboten (Art. 81 TSV). Die Möglichkeiten der Bekämpfung beschränken sich auf die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche durch Tötung von infizierten und möglicherweise infizierten Tiere. Strenge Biosicherheitsmassnahmen sind entscheidend, um Tierhaltungen vor dem Eintrag der Seuche zu schützen. Die Tötung von infizierten Tieren ist zudem mit Blick auf das Tierwohl wichtig, da es den Tieren durch die Seuche verursachtes Leiden erspart.

Seit Oktober 2021 wurden in Europa zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5 verstorbene Wildvögel gemeldet. Viele Mitgliedstaaten der EU melden derzeit auch Ausbrüche der Seuche in Geflügelbetrieben². Die aktuellsten Karten bietet momentan das Friedrich-Löffler-Institut, FLI³ in Deutschland. Das BLV informiert in monatlichem Rhythmus im Radar Bulletin⁴ zur Tierseuchenlage im Ausland und beurteilt die Gefahren für die Schweiz. Die Webseite [Vogelgrippe beim Tier](#)⁵ enthält Informationen zur Seuche und die [Webseite Schutzmassnahmen Importe aus der EU](#) informiert über geltende seuchenpolizeiliche Massnahmen im Handel mit Tieren und Tierprodukten.

Am 22. November 2021 hat Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung⁶ informiert, dass bei vier verendeten Schwänen, die an einem Gewässer in Donaueschingen gefunden wurden, Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 festgestellt wurde.

Am 23. November 2021 wurde bei einem Huhn in einer Tierhaltung im Kanton Zürich Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 festgestellt. Zuvor waren in der Tierhaltung mehrere Hühner verstorben. Der Kanton Zürich hat umgehend die erforderlichen Massnahmen nach der Tierseuchenverordnung eingeleitet und die Tierhaltung gesperrt. Am 25. November 2021 ergaben die Untersuchungen der Proben am Institut für Virologie und Immunologie IVI, dass es sich um einen hochpathogenen Typ (HPAI) handelt. Um die betroffene Tierhaltung müssen nun Schutz- und Überwachungszonen festgelegt werden (Art. 88 Abs. 1 TSV). Zudem müssen Einschränkungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten aus diesen Zonen erlassen werden.

Aufgrund der dynamischen Situation in Europa ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen auch auf Schweizer Boden Fälle bei Wildvögeln festgestellt werden könnten. Deshalb sind auch Massnahmen nach Artikel 122f TSV erforderlich. Das BLV legt nach Artikel 122f Absatz 2 TSV beim

¹ SR 916.401

² Verteilung der Fälle: [Karte](#), ([Webseite](#) der EU Kommission zu HPAI)

³ [Aviäre Influenza \(AI\) / Geflügelpest: Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](#)

⁴ [Radar \(admin.ch\)](#)

⁵ [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

⁶ [Geflügelpest durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus \(HPAIV\) bei Schwänen in Donaueschingen amtlich festgestellt: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#)



Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. In diesen Gebieten ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV).

II. Die Bestimmungen im Detail

Artikel 2 und Anhang 1: Schutz- und Überwachungszonen

In Artikel 2 und Anhang 1 werden die Schutz- und Überwachungszonen um den verseuchten Bestand und die betroffenen Kantone und Gemeinden festgelegt.

Artikel 3, 4 und 5: Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen

Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und Nordirland: Die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten in Mitgliedstaaten der EU, Nordirland und Norwegen wird durch die Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)⁷ und die Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit der EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)⁸ geregelt. Artikel 1 und Anhang 1 der EDAV-EU-EDI verweist auf die Erlasse der EU mit Bestimmungen über die harmonisierten Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr. Im Falle eines Ausbruchs von hochpathogener Aviärer Influenza gelten für die Ausfuhr aus Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszonen) besondere Bedingungen. Diese sind unter anderem in der delegierten Verordnung (EU) 2020/687⁹ geregelt. Diese Bestimmungen werden vorliegend berücksichtigt.

Mit diesen Bestimmungen wird des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹⁰ Rechnung getragen. Sie dienen dazu den **gemeinsamen Veterinärraum mit der EU (ohne Veterinärgrenzkontrollen) aufrechtzuerhalten**.

Die Ausfuhr aus dem restlichen Gebiet der Schweiz kann normal und nach den üblichen Bestimmungen der EDAV-EU und EDAV-EU-EDI **fortgeführt werden**.

Ausfuhr nach Drittstaaten: Nach Artikel 47 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)¹¹ dürfen nur Tiere und Tierprodukte ausgeführt werden, welche keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt. Zudem ist nach Artikel 48 EDAV-DS der Exporteur verantwortlich für die Einhaltung der Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates. Die TSV regelt die Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen. Der Kantonstierarzt wird aufgrund dieser Bestimmungen die Gesundheitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittstaaten für Tiere und Tierprodukte nur ausstellen, wenn dies die Vorgaben der Drittstaaten erlauben (Art. 49 Abs. 1 EDAV-DS).

Artikel 6 und Anhang 2: Kontroll- und Beobachtungsgebiete

Da derzeit vorwiegend Wildvögel betroffen sind, welche sich bevorzugt in Gewässernähe aufhalten, legt die Verordnung diejenigen Gewässer fest, in deren Uferstreifen die Massnahmen zum Schutz der Geflügelbetriebe getroffen werden müssen. Im **Kontrollgebiet**, welches Uferstreifen in einer Ausdehnung bis **1 km um Gewässer** umfasst, ist das **Risiko eines Eintrags besonders hoch** und die Umsetzung der Massnahmen zum **Schutz des Hausgeflügels vor Kontakten zu Wildvögeln von grösster Wichtigkeit**. Auch im **Beobachtungsgebiet**, welches sich über einen Uferstreifen von **3 km entlang der Gewässer** erstreckt, sind Geflügelhaltende aufgerufen, ihre Tiere besonders genau zu beobachten und **verdächtige Symptome sofort** einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu **melden** (Art. 61 TSV). Die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete erfolgt durch die Kantone. Sie

⁷ SR 916.443.11

⁸ SR 916.443.111

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1140, ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50.

¹⁰ SR 0.916.026.81

¹¹ SR 916.443.10

berücksichtigen dabei lokale Besonderheiten, wie beispielsweise die Dichte der Geflügelbetriebe oder die Art und Dichte der Wildvogelpopulation (Art. 122f Abs. 2 TSV).

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet nach Artikel 122f Absatz 3 TSV die zu treffenden Massnahmen an. Dafür werden die Weisungen des BLV vom 22. Januar 2021, welche diese Massnahmen konkretisieren, angewendet. Zentral sind in den Kontrollgebieten kurz zusammengefasst folgende drei Massnahmen, die alle gleichzeitig getroffen werden müssen:

- Erstens die **Trennung der verschiedenen Geflügelarten innerhalb der Tierhaltungen**: dies soll verhindern, dass Laufvögel und Gänse, bei denen eine Infektion nicht unbedingt zu sichtbaren Symptomen führt, die deutlich empfindlicheren Geflügelarten (z.B. Hühner und Truten) anstecken.
- Zweitens der **Schutz aller Geflügelarten in Tierhaltungen (auch der Laufvögel und Gänse) vor Kontakten zu Wildvögeln**.
- Drittens die **sorgfältige Umsetzung der Hygienemassnahmen**, um eine Einschleppung des Virus in die Tierhaltung über Personen und Gerätschaften zu verhindern.

Damit sich die Geflügelhaltenden auf die Einschränkungen der Geflügelhaltung zum Schutz vor der HPAI vorbereiten können, stellt das BLV auf seiner Webseite Informationsmaterial zur Verfügung. Es werden auch auf die Hobbyhaltung zugeschnittene Empfehlungen bereitgestellt. Am 1. November 2021 hat das BLV die Geflügelhaltenden in einem Newsletter und am 24. November 2021 in einer Medienmitteilung¹² dazu aufgerufen, Vorbereitungen zu treffen, um die Tiere in einem geschützten Aussenklimabereich halten zu können.

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Die Hygienemassnahmen dienen aber auch dem Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss. Aus demselben Grund können die Kantone auch den Zugang von Personen zu Gewässern einschränken, wenn sie dies als erforderlich erachten.

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)¹³ sieht Beiträge für die freiwilligen Tierwohlprogramme „Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme“ (BTS-Programm) und „Regelmässiger Auslauf im Freien“ (RAUS-Programm) vor. Die Anforderungen des RAUS-Programms bilden die Basis für die Schweizerische Bio-Tierhaltung. Zudem bauen verschiedene privat-rechtliche Labelprogramme auf dem BTS- und dem RAUS-Programm auf.

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die **Tierwohlbeiträge nicht gekürzt** werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 **aufgrund eines behördlichen Erlasses** nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die vorliegende Verordnung sowie durch die Massnahmen der Kantone veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge.

Artikel 7: Überwachung der Geflügelbetriebe in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome melden.

Artikel 8: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten vor.

Die **Schutz- und Überwachungszonen** um die betroffene Tierhaltung und Bestimmungen zur Ausfuhr werden am **27. November 2021 um 00.00 Uhr** in Kraft gesetzt. Artikel 6 und 7 mit den Bestimmungen

¹² [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

¹³ SR 910.13

zum **Schutz vor Wildvögeln treten am 29. November 2021 um 00.00 Uhr** in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 31. Januar 2022.

III. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden, die Volkswirtschaft

Die Einschränkungen, insbesondere das Ausfuhrverbot führen für Geflügelhaltende zu gewissen Einschränkungen. Angesichts des Tierleids und der grossen wirtschaftlichen Schäden, die durch eine Verhinderung der Weiterverschleppung der Aviären Influenza vermieden werden können, werden diese aber als zumutbar erachtet.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Bekämpfungsmassnahmen erfüllen die mit der EU vereinbarten und in Anhang 11 Artikel 2 und Anlage 1 Ziffer III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹⁴ festgehaltenen Vorgaben und sind somit mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar.

¹⁴ SR 0.916.026.81